

# **Bebauungsplan (Bpl) 017b „Gewerbegebiet Bonnstraße“ in Hürth-Hermülheim**

## **Textliche Festsetzungen**

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
- 1.1 Mischgebiet MI (gemäß § 6 BauNVO)
  - 1.1.1 Gemäß § 1 (9) BauNVO ist Einzelhandel mit Sortimenten, die auf der Sortimentsliste des Einzelhandelskonzepts Hürth als nahversorgungs- und zentrenrelevant aufgeführt sind, nicht zulässig. Zulässig ist der Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten. Die Sortimentsliste ist den textlichen Festsetzungen als Anlage beigefügt. Als Ausnahme ist im Mischgebiet MI2a/MI2b Einzelhandel mit Getränken (Warengruppe 47.25 gemäß Klassifikation der Gliederung der Wirtschaftszweige WZ 2008) zulässig. Die Verkaufsfläche für andere nahversorgungs- und zentrenrelevante Randsortimente darf dabei nicht mehr als 5 % der Gesamtverkaufsfläche betragen.
  - 1.1.2 Gemäß § 1 (4) BauNVO sind in den Teilen der Baugebiete MI 2a und MI 2b gemäß § 6 (2) Nr.1 BauNVO allgemein zulässige Wohngebäude nicht zulässig.
  - 1.1.3 Gemäß § 1 (5) BauNVO sind die gemäß § 6 (2) Nr.8 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Nr.2 BauNVO nicht zulässig.
  - 1.1.4 Gemäß § 1 (6) BauNVO sind Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Nr.2 BauNVO (ausnahmsweise zulässig gemäß § 6 (3) BauNVO) nicht zulässig.
  - 1.1.5 Gemäß § 1 (9) BauNVO sind Lagerplätze und unbebaute Verkaufsplätze - als sonstige Gewerbebetriebe allgemein zulässig gemäß § 6 (2) Nr.4 BauNVO – in den Teilen der Baugebiete MI 1a und MI 2a nicht zulässig.
  - 1.1.6 Gemäß § 1 (9) BauNVO sind Veranstaltungshallen, Versammlungsstätten und gleichartige Betriebe (allgemein zulässig gemäß § 6 (2) Nr.4 BauNVO) nicht zulässig.
  - 1.1.7 Gemäß § 1 (5) BauNVO sind Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke (allgemein zulässig gemäß § 6 (2) Nr.5 BauNVO) nur als Ausnahme zulässig.
- 1.2 Gewerbegebiet GE (gemäß § 8 BauNVO)
  - 1.2.1 Gemäß § 1 (9) BauNVO ist Einzelhandel mit Sortimenten, die auf der Sortimentsliste des Einzelhandelskonzepts Hürth als nahversorgungs- und zentrenrelevant aufgeführt sind, nicht zulässig. Zulässig ist der Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten. Die Sortimentsliste ist den textlichen Festsetzungen als Anlage beigefügt.
  - 1.2.2 Gemäß § 1 (5) BauNVO sind Lagerplätze (allgemein zulässig gemäß § 8 (2) Nr.1 BauNVO) in den Teilen der Baugebiete GE 1, GE 5a und GE 7 nicht zulässig.
  - 1.2.3 Gemäß § 1 (9) BauNVO sind unbebaute Verkaufsplätze (als Gewerbebetriebe aller Art allgemein zulässig gemäß § 8 (2) Nr.1 BauNVO) in den Teilen der Baugebiete GE 1, GE 5a und GE 7 nicht zulässig.
  - 1.2.4 Gemäß § 1 (6) BauNVO sind Vergnügungsstätten (ausnahmsweise zulässig gemäß § 8 (3) Nr.3 BauNVO) nicht zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

Unterer Bezugspunkt für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen ist die mittlere Höhe des Meeresspiegels (NHN). (§ 18 (1) BauNVO). Die Höhe der baulichen Anlagen ist durch die Höhenlage der Gebäudeoberkante festgesetzt. Die Gebäudeoberkante definiert sich:

- bei Flachdächern durch den oberen Abschluss der Außenwand unabhängig vom Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut
- bei Pultdächern durch den oberen Abschluss der höchsten Wand unabhängig vom Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut

Untergeordnete Gebäudeteile wie Dachaufbauten, Oberlichte u.ä. werden nicht gerechnet, wenn sie weniger als 10 % der Grundfläche des obersten Vollgeschosses ausmachen.

3 Bauweise (§ 9 (1) Nr.2 BauGB)

3.1 Als abweichende Bauweise b1 wird festgesetzt, das Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen bis zu einer Länge von 60 m zulässig sind.

3.2 Als abweichende Bauweise b2 wird festgesetzt, dass Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen ohne Beschränkung der Gebäudelänge zulässig sind.

4 Flächen für Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr.24 BauGB)

4.1 Die Baugebiete werden in die Lärmpegelbereiche II - V eingestuft. Es sind die Werte der Tabellen 8 – 10 der DIN 4109 für Anforderungen der Luftschalldämmung von Außenbauteilen nachzuweisen.

Wenn für einzelne Fassaden innerhalb des Lärmpegelbereichs nachgewiesen wird, dass - z.B. bedingt durch die Gebäudestellung - ein niedrigerer Lärmpegelbereich zu erwarten ist, können ausnahmsweise weniger umfangreiche Maßnahmen zur Schalldämmung gemäß DIN 4109 zugelassen werden.

4.2 Im Baugebiet GE sind nur Vorhaben zulässig, deren Geräusche die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente  $L_{EK}$  nach DIN 45691 weder tags (06.00 – 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 – 06.00 Uhr) überschreiten

Baugebiet	zulässiges Emissionskontingent $L_{EK}$ in dB(A)/qm	
	tags (06.00 – 22.00 Uhr)	nachts (22.00 – 06.00 Uhr)
GE1	60	45
GE2	60	43
GE3	63	45
GE4	66	48
GE5a/GE5b	65	48
GE6	66	50
GE7	65	50

Für die im Bebauungsplan dargestellten Richtungssektoren A – D erhöhen sich die Emissionskontingente  $L_{EK}$  um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor	zulässiges Zusatzkontingent $L_{EK, ZUS}$ in dB(A)/qm	
	tags (06.00 – 22.00 Uhr)	nachts (22.00 – 06.00 Uhr)
A	0	0
B	4	4
C	7	7
D	4	4

(DIN-Normen sind publiziert vom Beuth Verlag Berlin, eine Einsicht in die den Bpl betreffenden Normen beim Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth ist möglich)

5 Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

- 5.1 Im Baugebiet GE 7 sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie der Bonnstraße und der parallel verlaufende Baugrenze 7 heimische Laubbäume als Hochstämme, Stammumfang mind. 18-20 cm, 3 x verpflanzt mit Drahtballen, zu pflanzen. Die Pflanzscheibe muss an die Straßenbegrenzungslinie reichen und eine Größe von mind. 3 m x 2 m umfassen.
- 5.2 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist je angefangene 1000 qm Grundstücksfläche ein heimischer, hochstämmiger Laubbaum der Stammumfang mind. 18-20 cm, 3 x verpflanzt mit Drahtballen, zu pflanzen. Die Pflanzscheibe muss eine Größe von mind. 3 m x 2 m aufweisen. In den Baugebieten MI 2a und GE 7 sind die zur Erhaltung festgesetzten bzw. die gemäß 5.1 zu pflanzenden Bäume auf die Pflanzungen gemäß 5.2 anzurechnen.

6 Örtliche Bauvorschriften (gemäß § 9 (4) BauGB i.V. mit § 86 BauONW)

Äußere Gestaltung von Werbeanlagen (§ 86 (1) Nr.1 BauO NW)

Werbeanlagen sind nur bis zu einer max. Größe von 1 m x 2 m zulässig. Ausgenommen sind mit Gebäuden verbundene Werbeanlagen an der Stelle der Leistung, die auch in einem größeren Format zulässig sind. Werbe- und Flaggenmasten sind nur bis zu einer Höhe von 10 m zulässig.

7 Kennzeichnungen (§ 9 (5) BauGB)

- 7.1 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind,

Auf den entsprechend gekennzeichneten Flächen liegen Belastungen durch mineralöhlähnliche Kohlenwasserstoffe (MKW) und polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffen (PAK) vor. Bei Baumaßnahmen sind die Empfehlungen aus den Bodengutachten vom 02.10.2013 und 13.05.2014 – Anlage 2 zur Begründung des Bebauungsplans - zu beachten, insbesondere

- Verwertung von Bodenaushub als Z2-Material der LAGA TR Boden (2004) bzw. ordnungsgemäße Entsorgung auf eine Deponie DK1
- Bodenaustausch bzw. Bodenauftrag für den Tiefenbereich 0 - 0,35 m oder Versiegelung der Flächen erfolgen
- auf unversiegelten Flächen, die einer Wohnnutzung zugeordnet sind und als Spielflächen in Frage kommen, ist ein Bodenaustausch bzw. Bodenauftrag von 0,4 m und die Herstellung einer Grabesperre erforderlich.

- 7.2 Besondere bauliche Maßnahmen: Gebäudegründung

Der in der Planzeichnung gemäß § 9 (5) BauGB entsprechend gekennzeichnete Teil des Plangebiets liegt in einem Auegebiet, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann. Bei einer Bebauung sind ggf. besondere bauliche Maßnahmen - insbesondere im Gründungsbereich - erforderlich. Die Inhalte der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitshinweise im Erd – und Grund-

bau“ und der DIN 18196 "Erd- und Grundbau: Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sind zu beachten. Der Grundwasserspiegel kann vorübergehend durch technische oder natürliche Einflüsse abgesenkt sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg zu berücksichtigen. Die Vorschriften der DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“ ist zu beachten.

## 8 Hinweise

### 8.1 Bodenverunreinigungen

In den Teilen der Baugebiete MI1a/MI1b, MI2a/MI2b, GE1, GE2, GE3, GE4, GE5a/GE5b und GE6 finden sich lokale Bodenverunreinigungen (Kohlenwasserstoffverbindungen, Schwermetalle), von denen keine akute Gefährdung ausgeht. Bei Bodenbewegungen empfiehlt sich eine genauere Eingrenzung der verunreinigten Bereiche. Da die Zuordnungswerte der LAGA TR Boden (2004) überschritten sein können, ist ggf. eine gesonderte Behandlung des Bodenausbaus erforderlich.

Lokal wurden im Boden auffällige Kohlendioxidgehalte festgestellt. Insbesondere im Baugebiet MI1 soll bei Arbeiten in Gräben und Schächten sowie beim Bau von Kellerräumen für eine ausreichende Belüftung gesorgt werden. (zu weitergehenden Anforderungen siehe unter 7.)

### 8.2 Kampfmittelbeseitigung

Es besteht ein diffuser Kampfmittelverdacht. Es werden geophysikalische Untersuchungen empfohlen. Aufschüttungen aus der Zeit nach 1945 sollen bei Baubeginn auf das Geländeniveau von 1945 abgeschoben werden. Eine Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelräumdienst ist erforderlich. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

### 8.3 Geplante Wasserschutzzone

Das Plangebiet liegt in der geplanten Wasserschutzzone IIIB. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie in einer festgesetzten Wasserschutzzone.

### 8.4 Bodendenkmalschutz

Im Bereich der Bonnstraße ist der Verlauf der Römischen Wasserleitung nachgewiesen. Es ist nicht zu beurteilen, ob und wie diese Leitung erhalten ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NW - insbesondere die Anzeigepflicht gemäß §§ 15 und 16 DSchG NW - bei Bodenbewegungen und Baumaßnahmen zu beachten sind.

### 8.5 Werbeanlagen

Nördlich des Plangebiets verläuft die Trasse der geplanten B265n. Der Landesbetrieb Straßen weist deshalb darauf hin, dass dort gemäß Fernstraßengesetz Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur Gebäudeoberkante zulässig sind. Anlagen der Außenwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m zum äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn nicht errichtet werden. Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Eine Beleuchtung ist zur Bundesstraße so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

#### Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV Bl. 2000, S. 256)

Anlage 1

Hürther Sortimentsliste aus dem Einzelhandelskonzept Hürth: Übersicht mit Angabe der Nr. des Warenverzeichnisses des Statistischen Bundesamtes (WZ 2008)

WZ-Nr.	Nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente	WZ-Nr.	Nicht zentrenrelevante Sortimente
47.74.0	Arzneimittel	47.52.3	Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör
47.78.3	Bastel- und Geschenkartikel	47.52.3	Bauelemente, Baustoffe
47.59.9	Beleuchtungskörper, Lampen	47.52.1	Beschläge, Eisenwaren
47.71.0	Bekleidung aller Art	47.52.3	Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten
47.76.1	(Schnitt-)Blumen	47.41.0	Büromaschinen (ohne Computer)
47.78.3	Briefmarken	47.52.3	Erde, Torf
47.61.0	Bücher	47.64.1	Fahrräder und Zubehör
47.64.2	Campingartikel	k. A.	Motorisierte Fahrzeuge aller Art und Zubehör
47.42.0/	Computer und	47.52.3	Farben, Lacke
47.41.0	Kommunikationselektronik	47.52.3	Fliesen
47.75.0	Drogeriewaren	47.52.3	Gartenhäuser, -geräte
47.54.0	Elektroklein- und -großgeräte	47.52.3	Herde/ Öfen
47.78.2	Foto, Video	47.52.3	Holz
47.53.0	Gardinen und Zubehör	47.52.3	Installationsmaterial
47.59.2	Glas, Porzellan, Keramik	k. A.	Kinderwagen, -sitze
47.59.9	Haushaltswaren/ Bestecke	47.59.1	Küchen (inkl. Einbaugeräte)
47.51.0	Haus-, Heimtextilien, Stoffe	47.59.1	Möbel (inkl. Büromöbel)
47.75.0	Kosmetika und Parfümerieartikel	47.76.1	Pflanzen und -gefäße
47.78.3	Kunstgewerbe/ Bilder und -rahmen	47.52.3	Rollläden und Markisen
47.51.0	Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle	47.52.3	Werkzeuge
47.72.2/	Leder- und Kürschnerwaren		
47.71.0			
47.59.3	Musikalien		
47.54.0	Nähmaschinen		
47.11.1	Nahrungs- und Genussmittel		
47.78.1	Optik und Akustik		
47.62.2	Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf		
47.29.0	Reformwaren		
47.74.0	Sanitätswaren		
47.72.1	Schuhe und Zubehör		
47.65.0	Spielwaren		
47.64.2	Sportartikel einschl. Sportgeräte		
47.63.0	Tonträger		
47.77.0	Uhren/ Schmuck, Gold- und Silberwaren		
47.43.0	Unterhaltungselektronik u Zubehör		
k. A.	Waffen, Jagdbedarf		
47.62.1	Zeitungen/ Zeitschriften		
47.76.2	Zooartikel		